



Satzung des Vereins „Jugendforum Herdern e. V.“

§1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen „Jugendforum Herdern“ mit Zusatz e. V. und hat seinen Sitz in Freiburg/Breisgau.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2 Allgemeine Aufgaben und Zweck

- 1) Der Verein widmet sich der geistigen, kulturellen, staatsbürgerlichen und sozialen Bildung junger Menschen und deren Persönlichkeitsentwicklung, der Freizeitgestaltung und der Wahrnehmung sonstiger jugendpflegerischer Aufgaben.
- 2) Der Verein hat ferner die Aufgabe, allen in Freiburg-Herdern wohnenden jungen Menschen Begegnungsmöglichkeiten zu eröffnen und die Gemeinschaftsbildung zu fördern.
- 3) Die Zwecke werden verwirklicht u. a. durch die Einrichtung eines Kinder- und Jugendtreffs sowie das Anbieten von Spiel- Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung durch die in §2 dieser Satzung umschriebenen Aufgaben.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

- aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Auslagenerstattungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche sowie fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben keine Stimm-, Beschluss- und Antragsrechte; sie können keine Funktionen gemäß der Satzung des Vereins ausüben. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige (unter 18 Jahren) bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten.
- 2) Der Beitritt der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und Aufnahme, über die der Vorstand entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, den Ausschluss aus wichtigem Grund oder den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung. Den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Legt dieses Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wählt für die Dauer von 2 Jahren den Vorstand gem. § 26 BGB, den Schriftführer, den Finanzverwalter und den Beirat sowie 2 Kassenprüfer. Sie entlastet den Vorstand, nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und nimmt Satzungsänderungen vor.

- 3) Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; ersatzweise kann ein Versammlungsleiter gewählt werden
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, sofern nicht gesetzlich anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6) Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder das unter Angabe eines Zweckes verlangt.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden,
- dem oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem oder der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin.

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts gem. §26 BGB.
- 2) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich

- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom dem oder der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die 1. Vorsitzende.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmig zu fassenden Beschluss, ein Mitglied des Beirats anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Die Vorstandsmitgliedschaft des berufenen Beirats endet mit der Amtszeit des Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Beiratsmitglieder bestellen.
- 6) Verfügungen über das Vereinsvermögen von mehr als 250 € bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- 7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

§8 Beirat

Es ist ein Beirat zu bilden. Der Beirat berät und unterstützt den Verein. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls 2 Jahre

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendtreff Zähringen, Jatz e. V.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Freiburg, den 24. November 2022